



Stand 15.11.2024

Vereinssatzung TABEA Tagesbeschäftigung Aachen e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen TABEA Tagesbeschäftigung Aachen e.V. Der Sitz des Vereins ist Aachen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte im Sinne von §52 Abs. (2) Nr. 10 der Abgabenordnung.
3. Der Zwecks des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. den Aufbau und Betrieb von Formen der inklusiven Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderungen.
 - b. den Aufbau und Betrieb einer neuen Form der Tagesbetreuung im Rahmen der Möglichkeiten des Bundesteilhabegesetzes. Die neue inklusive Struktur soll Menschen mit unterschiedlichsten, auch komplexen Beeinträchtigungen die Möglichkeit eröffnen, anspruchsvoll und ihren Fähigkeiten entsprechend gefördert und gefordert zu werden.
 - c. den Aufbau und Betrieb einer Organisationsstruktur zur Administration, Koordination, Schulung und Anleitung von Pflege- und Assistenzkräften im Rahmen der obigen Formen und Strukturen oder auch für sonstige Lebensbereiche wie Freizeit und Wohnen.
 - d. die Förderung und Unterstützung von sonstigen Initiativen, Aktivitäten und Entwicklungen, die der inklusiven Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft förderlich sind.
 - e. den Aufbau entsprechender Kompetenzen und Strukturen als Leistungserbringer zu den obigen Zwecken, den Bau und/oder die Anmietung von entsprechenden Räumen für die Einrichtung einer Tagesstruktur, den Aufbau von Netzwerken und Partnern zur Gewährleistung der fachlichen und finanziellen Unterstützung, sowie die Gewinnung von Mitgliedern und interessierten Leistungsempfängern.

Zum Erreichen seiner Ziele kann der Verein auch Gremien, Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Anteile an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften halten. Hält der Verein Anteile an einer gemeinnützigen Kapitalgesellschaft ist es einem Vorstandsmitglied nicht gestattet, Geschäftsführungsaufgaben, auch nicht in Vertretung (Vollmacht, Prokura etc.) wahrzunehmen.

Er kann andere gemeinnützige Organisationen unterstützen, soweit diese den Zwecken des Vereins dienlich sind.

Der Verein kann den Satzungszweck auch durch die Sammlung von Spenden und deren eigenverantwortlicher Verwendung sowie der Weitergabe an gemeinnützige Organisationen/Gesellschaften, zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwirklichen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann jedoch grundsätzlich auch ein Mitglied angestellt beschäftigen. Dabei darf eine angemessene Vergütung nicht überschritten werden. Angemessen ist eine Vergütung, die für vergleichbare Positionen auch an einen außenstehenden Dritten gezahlt werden. Angestellte des Vereins sind jedoch von einer Vorstandstätigkeit ausgeschlossen und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Mitgliedschaften)

1. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft: ordentliches Mitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person; Fördermitglied auch eine juristische Person werden.
2. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen werden, die sich in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit engagieren und den Verein nach außen im Sinne des § 2, Abs. 2 der Satzung vertreten wollen. Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied hinsichtlich seiner Persönlichkeit geeignet erscheint, für den Verein im Sinne der Satzung tätig zu werden und entweder
 - a. von einer Behinderung selbst betroffen ist, und/oder
 - b. Familienmitglied einer derart selbst betroffenen Person ist und/oder
 - c. eine fachliche Eignung mitbringt, die geeignet ist, den Zweck von TABEA in besonderer Form zu fördern und sich mit den schon vorhandenen fachlichen Eignungen der anderen ordentlichen Mitglieder sinnvoll ergänzt.
3. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell durch einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindest-Jahresbeitrag

unterstützen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

4. Ehrenmitglied können natürliche Personen werden, die sich um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Über die Aufnahme eines Ehrenmitglieds entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Mitglieder sind über die Ernennung zu informieren.

Ehrenmitglieder besitzen nur dann Mitgliedsrechte, wenn sie neben ihrer Ehrenmitgliedschaft auch ordentliches Mitglied sind.

5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, per E-Mail oder in Textform zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Ausschluss aus dem *Verein*.
1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, per E-Mail oder in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder schriftlich gegenüber dem Verein. In letztgenanntem Fall ist die schriftliche Erklärung des Austritts an die aktuelle Adresse der Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des Schreibens beim Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle.
 2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem *Verein* ausgeschlossen werden.
 - a) Zu den wichtigen Gründen gehören insbesondere
 - Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins oder der Mitglieder des *Vereins*
 - Verstöße gegen die Regelungen dieser Satzung
 - b) Liegt ein wichtiger Grund vor, wird das betroffene Mitglied vom Vorstand unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss zunächst schriftlich abgemahnt.

Verstößt das Mitglied auch nach der Abmahnung weiterhin gegen die ihm obliegenden Pflichten, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

c) Verstößt ein Mitglied in grobem Maße gegen die Interessen des Vereins oder Mitglieder des *Vereins*, kann es auch ohne vorherige Abmahnung durch Beschluss des Vorstands aus dem *Verein* ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ohne vorherige Abmahnung setzt jedoch voraus, dass dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht weniger als 3 Wochen betragen darf, Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich, per Mail oder in Textform zu äußern. Die Aufforderung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift zuzustellen. Eine Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss entschieden werden soll, zu verlesen.

d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit im Beschlusswege. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem *Verein* ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs an seine letzte dem *Verein* bekannte Anschrift zuzustellen.

e) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb eines Monats ab Zustellung Beschwerde zur nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen. Die Beschwerde ist an ein Vorstandsmitglied oder an die Geschäftsstelle des *Vereins* zu richten. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des Schreibens.

f) Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft zum Ausschlussstermin endet.

g) Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Mit dem Ausschließungsbeschluss ruhen die Rechte des Mitglieds bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Ausschluss durch den Vorstand kann nur dann abgewendet werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Aufhebung des Beschlusses stimmen.

h) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend; eine Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist nur bei der Verletzung rechtlichen Gehörs innerhalb eines Monats nach Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand.

§ 11 Aufgaben, Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung)

1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, die Änderung des Zwecks und über die Auflösung des *Vereins*
- h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
- i) Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge.

2. Ladung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Ort und Zeit werden den Mitgliedern schriftlich, in Textform oder per E-Mail bekanntgegeben.

Jedes Mitglied kann bis 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, in Textform oder per E-Mail beantragen, dass bestimmte Angelegenheiten/Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich, in Textform oder per E-Mail unter

Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem *Verein* bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Ad-hoc-Anträge), sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn alle Mitglieder sind anwesend und stimmen der Zulassung des Ad-hoc-Antrages zu.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des *Vereins* erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Regelungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes auch online oder in hybrider Form (online und gleichzeitig in Form einer Präsenzveranstaltung) erfolgen. Die Regelungen in Ziffer 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

Ein ordentliches Mitglied oder der Vorstand können beantragen, einen Beschluss ohne persönliche Zusammenkunft in Textform (Online-Beschlussverfahren) herbeizuführen. Dieser Antrag ist beim Vorstand einzureichen. Dieser übermittelt ihn in Textform an alle ordentlichen Mitglieder. Den ordentlichen Mitgliedern wird eine Frist von mindestens 21 Tagen gesetzt, innerhalb derer die Stimmen in Textform beim Vorstand abgegeben werden müssen oder ein Einspruch gegen die Beschlussfassung im Online-Verfahren in Textform beim Vorstand eingegangen sein muss.

Legt ein ordentliches Mitglied fristgerecht Einspruch gegen diese Form der Beschlussfassung ein, kann der Beschluss auf diesem Wege nicht gefasst werden.

Wird ein Beschluss in Textform gefasst oder scheitert ein Beschluss an einem Einspruch, so ist das Ergebnis den ordentlichen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen und in das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

3. Ablauf

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder der vorherigen Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie über eine Übertragung im Internet beschließt die Mitgliederversammlung.
- b) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- c) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist.
- d) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nur ein Mitglied vertreten.
- e) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; ein Antrag auf offene Wahl kann in der Versammlung nur einstimmig beschlossen werden. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Kann bei mehr als einem Kandidaten für ein Amt nicht ein Kandidat mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. In der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- f) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- g) Die Mitgliederversammlung fasst - soweit in dieser Satzung nicht etwas Anderes geregelt ist - Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- h) Zur Änderung der Satzung des *Vereins* ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von drei Monaten ab der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es genügt eine elektronische Unterschrift. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters, des Wahlleiters und des Protokollführers
- Die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- Die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten nach der jeweiligen Mitgliederversammlung in einer den datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügenden Form in Textform zur Verfügung gestellt.

j) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder gesetzlicher Bestimmungen im Weg der Klage vor einem ordentlichen Gericht angefochten werden.

Die Klage muss mit einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Protokolls, spätestens jedoch 4 Monate nach Beschlussfassung erhoben werden.

Zur Klage befugt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.

§ 12 (Vorstand)

1. Der Vorstand des *Vereins* wird von den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt. Der *Verein* hat mindestens 3 Vorstandsmitglieder.

2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ressorts der übrigen gewählten Vorstandsmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss bestimmt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

4. Die Wiederwahl ist zulässig.

5. Scheidet ein einfaches Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wird das frei gewordene Ressort bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder verteilt.

6. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des *Vereins* zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

7. Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich entweder in einer Präsenzsitzung oder online. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zweimal jährlich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Dies gilt auch bei einer geraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern.

8. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen für Fahrten, Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen des Vereines oder Teilnahme an Terminen oder Veranstaltungen im Auftrag oder auf Beschluss des Vorstandes sind den Vorstandsmitgliedern zu erstatten.

9. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 a Vertretung des Vereins

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam. Sie sind vertretungsberechtigtes Organ im Sinne des § 26 BGB.

§ 12 b (Besonderer Vertreter und Geschäftsordnung)

Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass ein besonderer Vertreter gem. §30 BGB mit besonderen Aufgaben bevollmächtigt wird. Der Vertreter kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Inklusiv Wohnen Aachen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ende der Satzung